

2. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 12.11.2019 für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Miltitz-Heynitz im Ev.-Luth. Kirchspiel Nossener Land

für die Friedhöfe:
in der Kommune Klipphausen: Miltitz
in der Kommune Nossen: Heynitz

vom 17.04.2024

Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Nossener Land hat in seiner Sitzung vom 17.04.2024 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden 2. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter:
www.evks.de/friedhofsanzeiger.
- (4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: in der Verwaltungszentrale des Kirchspiels in Nossen. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Dresden zum Zeitpunkt seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nossen, den 10.12.2024

Kirchenvorstand des
Ev.-Luth. Kirchspiels Nossener Land


Vorsitzender


Mitglied



Bestätigt

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 17.12.2024


am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes